

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

30. Jahrgang

Montag, 6. Mai 2024

Nummer 4

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024
- ◆ Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Auslegung des Entwurfes der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen
- ◆ Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich des Ahornweges“, OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Auslegung des Vorentwurfes des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Stralsunder Chaussee“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Aufstellungsbeschluss der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rostocker Landweg 42“, OT Petersdorf
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheis
 - 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes
 - Veräußerung von Liegenschaften

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. Mai 2024, 13:00 - 19:00 Uhr

11. Juni 2024, 13:00 - 19:00 Uhr

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

(Mit der Bitte um vorherige Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter ab 18 Jahren werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

bis Ende Oktober: Di. - Fr: 10:00 bis 13:00 Uhr
13:30 bis 18:00 Uhr
Sa: 09:00 bis 14:00 Uhr

An folgenden Brückentagen ist die Kompostieranlage geschlossen: 10. Mai 2024 und 11. Mai 2024

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
03821 6090835 oder unter
schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de

nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

16. Mai 2024

von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

6. Juni 2024

von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages
Vorpommern-Rügen, der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und
der Gemeindevertretungen und Bürgermeister in den Gemeinden
Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin am 9. Juni 2024

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke des

Amtes Ribnitz-Damgarten

wird in der Zeit vom **21. bis 24. Mai 2024** - während der allgemeinen Öffnungszeiten -

im Rathaus Ribnitz, Zimmer 112, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. - 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 112, 18311 Ribnitz-Damgarten

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei den Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, der Gemeindevertretungen und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow bzw. Schlemmin sowie des Kreistages in dem Wahlbereich/Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlbereiches/Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
- b) für die Kommunalwahlen
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen bzw. § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- bis zum 21. Mai 2024 bei der Europawahl bzw. bis zum 17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen**
- oder bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach
- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
 - § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- bis zum 24. Mai 2024**
- versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
 - § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- oder bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach
- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
 - § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindevahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen haben sich bevollmächtigte Personen auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindevahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** finden in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

und in Mecklenburg-Vorpommern die

Kommunalwahlen

statt.

Gewählt werden im Amt Ribnitz-Damgarten

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag Vorpommern-Rügen
- die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
- die Gemeindevertretungen Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin
- die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin

Alle Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow in 4 Wahlbezirke, die Gemeinden Semlow und Schlemmin in jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlbezirke des Amtes Ribnitz-Damgarten gehören zum Wahlbereich 3 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sieben Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisse für die Stadt Ribnitz-Damgarten treten um 15:00 Uhr in folgenden Wahlräumen zusammen: Rathaus Ribnitz, Am Markt 1 (3), Außenstelle, Im Kloster 15 (2), Stadtkulturhaus, Am Bleicherberg 1 (2).

Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die amtsangehörigen Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin (Europawahl) bzw. die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow (Kommunalwahl) tritt um 15:00 Uhr im Wahlraum Außenstelle Lange Straße 47 zusammen.

In den Gemeinden Semlow und Schlemmin werden die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Wahlbezirk 1 der Gemeinde Semlow sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
 - verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
 - Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge
- gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Stadtvertretung und der Gemeindevertretungen

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
 - verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
 - Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge
- gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Da in den Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin nur jeweils ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wähler, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages, der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen** in dem Wahlbereich/Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches/Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

- **des/der Bürgermeisters/in** in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024

Burkhard Schade, Amtsvorsteher
Gemeindewahlbehörde

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Gehweg an der „Fritz-Reuter-Straße“
- im Osten durch den Gehweg zwischen dem „Scheunenweg“ und der „Fritz-Reuter-Straße“
- im Süden durch den Gehweg am „Scheunenweg“
- im Westen durch einen Parkplatz

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 7. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich an die Stadt Ribnitz-Damgarten (Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) oder auch per E-Mail an planen-und-bauen@ribnitz-damgarten.de abgegeben bzw. während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024

Thomas Huth, Bürgermeister



VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. April 2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten Nr. RDG/BV/BA-24/780 vom 28. Februar 2024 über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 im Punkt 1 wie folgt zu ändern:

Der mit Ablauf des 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

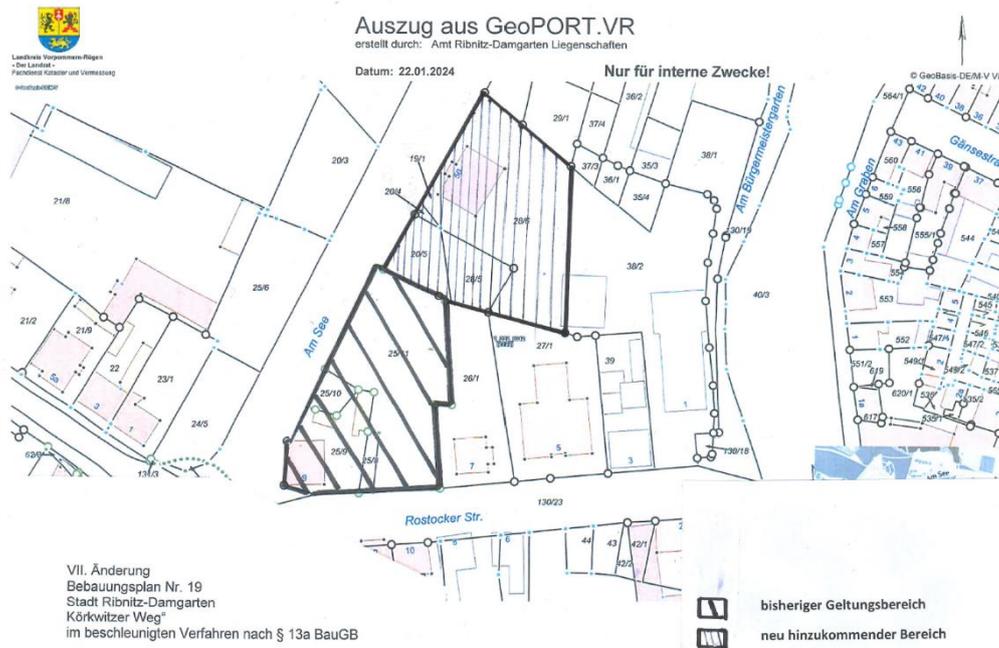
- im Westen durch die Straße „Am See“
- im Norden durch die Straße „Am Bürgermeistergarten“
- im Osten durch die Grundstücke „Rostocker Straße 1“ und „Rostocker Straße 7“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und die Grundstücke „Rostocker Straße 5“ und „Rostocker Straße 7“

geändert. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 19/1, 20/4, 20/5, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 28/5 und 28/6 der Flur 15 der Gemarkung Ribnitz. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. RDG/BV/BA-24/780 vom 28. Februar 2024 unverändert bestehen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024
Thomas Huth, Bürgermeister



III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. April 2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, begrenzt:

- im Norden durch die ehemaligen „DELFA“ Hallen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden und Westen durch die Straße „Am Tannenberg“

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 24. Mai 2024 bis zum 25. Juni 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Weiterhin liegen zur III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 20. Oktober 2023) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung)
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebietes mit und ohne Umsetzung des Vorhabens
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)
- Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG mit Überprüfung, ob die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG besteht

Biotoptypenkarte (Stand: 29. Januar 2024) als Bestandteil des Umweltberichtes, der u. a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Kartierbericht zur Faunistischen Erfassung (Stand: 5. April 2024) mit

- Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf Grundlage einer Potentialanalyse
- Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Januar 2023 mit Hinweisen dazu, dass

- bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen sind
- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu planen sind

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich an die Stadt Ribnitz-Damgarten (Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) oder auch per E-Mail an planen-und-bauen@ribnitz-damgarten.de abgegeben bzw. während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

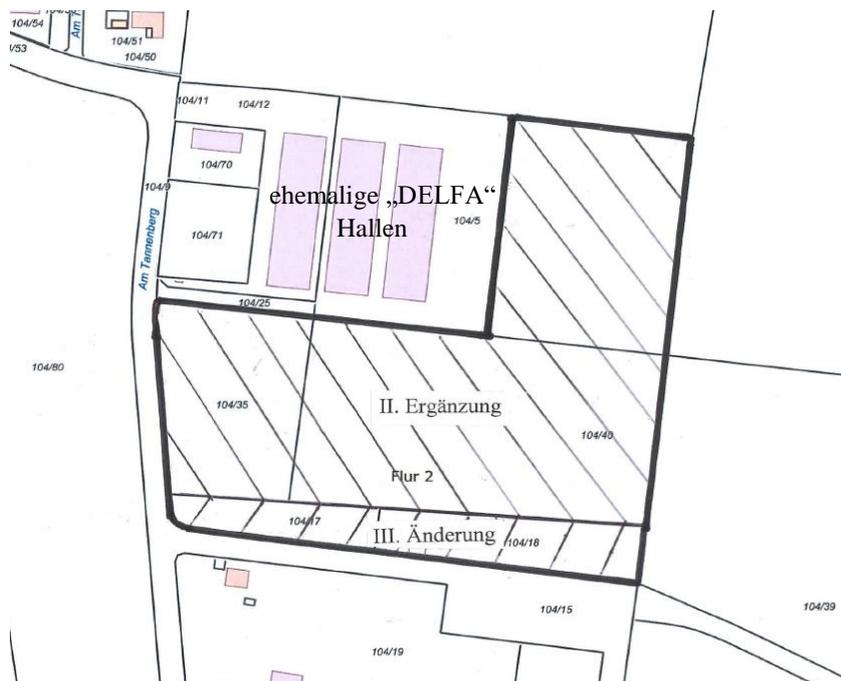
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024
Thomas Huth, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich des Ahornweges“, OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich des Ahornweges“, OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten durch die vorhandene Bebauung „Am Katenfeld“
- im Süden durch die vorhandene Bebauung „Ahornweg 8“
- im Westen durch die vorhandene Bebauung „Ecke Wiencke 9“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 16. Mai 2024 bis zum 6. Juni 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich an die Stadt Ribnitz-Damgarten (Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) oder auch per E-Mail an planen-und-bauen@ribnitz-damgarten.de abgegeben bzw. während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024

Thomas Huth, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Stralsunder Chaussee“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Stralsunder Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die „Stralsunder Chaussee“ (Bundesstraße B 105)
- im Osten durch die Zufahrt zur Straßenmeisterei und die Kleingartenanlage „Morgenrot“
- im Süden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, „Richtenberger Straße“ (jetzt „Jaromarstraße“)
- im Westen durch das Wohngrundstück „Stralsunder Chaussee 31 b“ und gewerblich genutzte Flächen

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 16. Mai 2024 bis zum 6. Juni 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

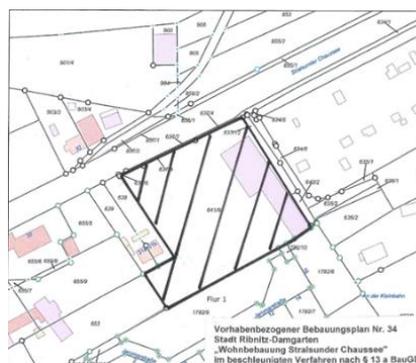
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich an die Stadt Ribnitz-Damgarten (Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) oder auch per E-Mail an planen-und-bauen@ribnitz-damgarten.de abgegeben bzw. während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024
Thomas Huth, Bürgermeister



Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Rostocker Landweg 42“, OT Petersdorf

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. April 2024 beschlossen, für die Flurstücke 1/10 tlw. und 2/7 tlw. der Flur 1 Gemarkung Petersdorf eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

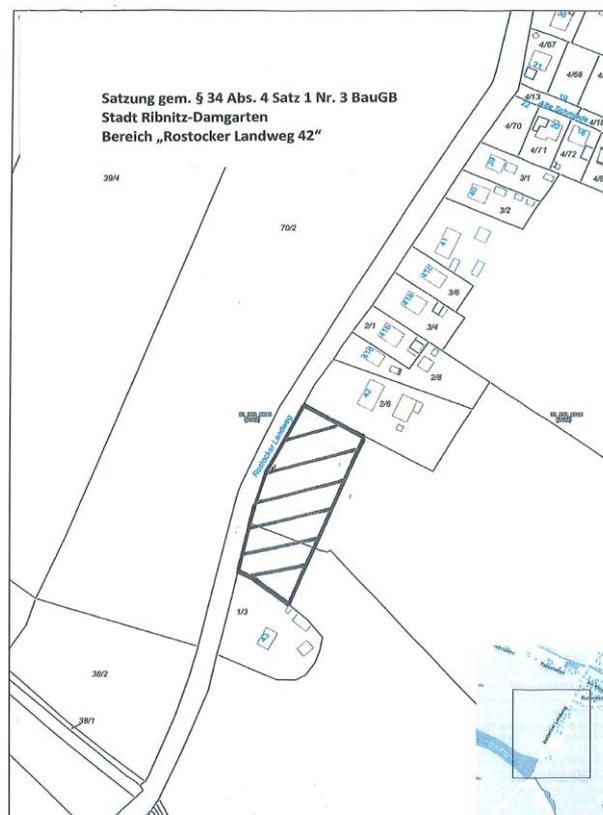
- im Norden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 42“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 43“
- im Westen durch die Straße „Rostocker Landweg“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
- Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024
Thomas Huth, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2024

- beschlossen, den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in Sachen „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütznitz“ als unzulässig abzulehnen.
- die 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen. Der Beschluss der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
- in Ausübung ihres Wahlrechtes die Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten als Alternative zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 61 KV M-V beschlossen.
- den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vom 13. Mai 2024 bis zum 22. Mai 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 214 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.
- die Abgabe einer Interessensbekundung zur Förderung über das Programm „Demokratie leben“ mit dem Ziel der Entwicklung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ in der Bernsteinstadt beschlossen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Beim Handweiser, Gewerbegebiet West I

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 398/2, 536 m², 400/2, 420 m², 403/2, 698 m², 407/1, 74 m², 413/4, 53 m² und 21/16, 1 m² insgesamt 1.782 m², GB 8701

Zweck: Errichtung einer Lagerhalle, Arrondierung Betriebsgrundstück

Einer Vorwegbeleihung des Grundstücks vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt

Damgarten, An der Mühle „Gewerbegebiet Ost“

2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 616/15, 606/7 und 607/6, GB 8126, ca. 2.900 m²

Zweck: Errichtung einer Fertigungshalle für den Bau und Vertrieb von PV-Anlagen

Einer Vorwegbeleihung des Grundstücks vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, R.-Suhr-Siedlung

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 239/84, ca. 25 m², GB 5770

Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2024

Thomas Huth, Bürgermeister